

RICHTLINIE

über die Gewährung von Zuwendungen für Wildverbisschutzmaßnahmen im Wald im Bereich des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Vöhringen.

Vorbemerkung:

Die Versammlung der Jagdgenossenschaft Vöhringen hat in ihrer Sitzung am 10.03.2022 beschlossen, ab der am 01.04.2022 beginnenden Jagdperiode an Waldbesitzer im gemeinschaftlichen Jagdbezirk Vöhringen, unter den Voraussetzungen und zu den Bedingungen, die in diesen Richtlinien festgelegt sind, Zuwendungen für die Durchführung von Wildverbisschutzmaßnahmen im Wald zu gewähren.

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung finanzieller Zuwendungen für Wildverbisschutzmaßnahmen besteht nicht; die entsprechende Zusage und Gewährung einer Zuwendung ist eine freiwillige, jederzeit widerrufliche Leistung der Jagdgenossenschaft Vöhringen.

1. Zuwendungen werden gewährt für Wildverbisschutzmaßnahmen die ein Privatwaldeigentümer in seinem Wald innerhalb des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Vöhringen durchführt, sofern das Forstamt die Notwendigkeit solcher Schutzmaßnahmen anerkannt hat. Wildverbisschutzmaßnahmen sind Einzelschutz der Forstpflanzen (Anstreichen bzw. Spritzen der Pflanzen mit zugelassenen Schutzmitteln, Drahtosen u.a.) oder Flächenschutz (Zaun). Die Wildverbisschutzmaßnahmen müssen ordnungsgemäß solange durchgeführt werden, bis ein Wildverbiss der Forstpflanzen nicht mehr erfolgen kann. Der Zuwendungsempfänger muss eine ordnungsgemäße Durchführung der Wildverbisschutzmaßnahmen gewährleisten, soweit und solange diese notwendig sind.
2. Zuwendungen werden für Wildverbisschutzmaßnahmen gewährt, mit deren Durchführung nach dem 01.04.2022 begonnen wird. Für jede Waldfläche, die seit der Einführung der Richtlinien, von der Jagdgenossenschaft Vöhringen bezuschusst wurde, wird die Zuwendung nur einmal gewährt.
3. Waldeigentümer, die eine Zuwendung für Wildverbisschutzmaßnahmen beantragen wollen, haben dies vor Beginn ihrer Schutzmaßnahmen der Jagdgenossenschaft Vöhringen – vertreten durch die Gemeinde Vöhringen bis spätestens 01.07. jeden Jahres schriftlich anzuzeigen. Die Gemeinde wird hierzu eine Stellungnahme des Forstamts einholen, ob die vorgesehene Schutzmaßnahme erforderlich und die geplante Schutzmaßnahme aus waldbaulicher Sicht vertretbar ist (z.B. wird keine Zuwendung gewährt, wenn die zu schützende Forstkultur waldbaulichen Grundsätzen widerspricht).
4. Die Höhe einer Zuwendung für Wildverbisschutzmaßnahmen richtet sich nach der Größe der geschützten Fläche. Die Zuwendung beträgt max. 500,00 Euro/ha tatsächlich bearbeiteter (geschützter) Waldfläche. Zuwendungen für Wildverbisschutzmaßnahmen werden für geschützte Flächen ab mindestens 0,1 ha

gewährt. Die Zuwendung beträgt mindestens 50,00 Euro und ist auf volle 10,00 Euro abzurunden.

5. Alternativ zur monetären Zuwendung können Privatwaldbesitzer – unter den Voraussetzungen der Ziffer 3 eine entsprechende Menge Verbisschutzmittel zur Selbstausrüstung erhalten.
6. Für Wildverbisschutzmaßnahmen an Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen und dergleichen werden keine Zuwendungen gewährt
7. Der Zuschuss wird zum Ende des jeweiligen Jagdjahres (31.03.) ausbezahlt, wenn das Forstamt die ordnungsgemäße Durchführung der Wildverbisschutzmaßnahmen gegenüber der Gemeinde bestätigt hat.
8. Diese Richtlinien treten ab 01.04.2022 in Kraft und enden mit Ablauf der Jagdperiode auf 31.03.2028.

Vöhringen, 11.03.2022

Stefan Hammer
Bürgermeister